

2471 089

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: 40. DVO z UmstGes § 6 Abs 1 Satz 3; § 2 Abs 1
LASG; § 1 d. 1. DVO z LASG

Rechtssatz: Haben die Länder das ihnen eingeräumte Recht auf
Ausübung der Umstellungsgrundschuld auf andere
Stellen übertragen, so kann von ihnen oder in
ihrem Namen sofortige Beschwerde gegen Beschlüs-
se auf Grund des § 6 d. 40. DVO z UmstG nicht
eingelegt werden. Sie sind am Verfahren nicht
beteiligt.

Aktenzeichen: IV ZB 79/52

Beschl. des BGH v. 30. September 1952

LG Dortmund

B e s c h l u s s

In der Umstellungssache

betr. die im Grundbuch von D [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 4 [REDACTED] Abt III unter Nr 5 und 10 eingetragenen Hypotheken, an der teilgenommen haben

1. der Kaufmann Alfred Heinrich G [REDACTED] in D [REDACTED],
H [REDACTED] strasse [REDACTED], vertreten durch Rechtsanwalt
H [REDACTED] in D [REDACTED],
als Eigentümer und Schuldner,
2. die D [REDACTED] Aktienbrauerei AG in D [REDACTED],
als Gläubigerin,
3. der Schlossermeister Wilhelm W [REDACTED] in D [REDACTED],
als Gläubiger,
4. die D [REDACTED] C [REDACTED] -Aktiengesellschaft
in K [REDACTED], K [REDACTED] -W [REDACTED] -R [REDACTED],
als Verwaltungsstelle für Um-
stellungsgrundschulden,
5. der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
als Beschwerdeführer,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die wei-
tere Beschwerde des Finanzministers des Landes Nordrhein-
Westfalen gegen den Beschluss der 6. Zivilkammer des Land-
gerichts in Dortmund vom 22. April 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Raske, Johannsen,
Dr. Kregel in der Sitzung vom 30. September 1952
beschlossen:

Die weitere Beschwerde wird als unbegründet
zurückgewiesen. Das Land Nordrhein-Westfalen
hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

- 2 -

G r ü n d e :

Als Eigentümer des im Grundbuch von D [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 4 [REDACTED] verzeichneten Grundstücks I C [REDACTED] strasse [REDACTED] und W [REDACTED] weg [REDACTED] ist der Beteiligte zu 1) eingetragen. Auf diesem Grundstück lastet in Abteilung III Nr 5 eine brieflose Aufwertungshypothek für eine Abfindungsforderung des Schlossermeisters Wilhelm W [REDACTED] in D [REDACTED] im Betrage von 16.200 Goldmark, eingetragen am 26. November 1927. Von dieser Hypothek ist ein Teilbetrag von 6.200 Goldmark mit Rang vor dem Rest und mit den Zinsen seit dem 10. November 1932 an die Beteiligte zu 2) abgetreten. Die Abtretung erfolgte zur Sicherung für ein der früheren Eigentümerin, der Witwe Auguste G [REDACTED] geb. W [REDACTED], von der Zessionarin gewährtes Darlehen von 600 Goldmark sowie "für alle sonstigen Forderungen und Ansprüche der D [REDACTED] Aktienbrauerei AG gegen sie, soweit solche bereits entstanden sind und in Zukunft noch entstehen werden." Am 20. Juni 1948 stand der Beteiligten zu 2) eine Forderung in Höhe von 2.180,80 RM zu. Der Beteiligte zu 1) ist der Ansicht, dass diese Hypothek und die durch sie gesicherte Forderung sowie eine weitere auf demselben Grundstück lastende, in Abt III Nr 10 eingetragene Höchstbetragshypothek von 10.000 GM der D [REDACTED] Unionbrauerei AG zu D [REDACTED] im Verhältnis 1 : 1 umgestellt seien. Die Beteiligte zu 4) vertritt den Standpunkt, die Umstellung habe im Verhältnis 10 : 1 zu erfolgen. Das Amtsgericht in Dortmund hat durch Beschluss vom 10. November 1951 festgestellt, dass die beiden Hypotheken nebst den zugrunde liegenden Forderungen in dem Verhältnis umgestellt seien, dass an Stelle von jeweils einer Reichsmark eine Deutsche Mark trete. Die von der Beteiligten zu 4) gegen diesen Beschluss eingelegte Beschwerde hatte nur teilweisen Erfolg bezüglich der Höchstbetragshypothek Nr 10. Soweit sie sich gegen die vom Amtsgericht festgestellte Umstellung der Hypothek in Abt III Nr 5 im Teilbetrag von 6.200 GM richtete, ist



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sie durch Beschluss des Landgerichts in Dortmund vom 22. April 1952 zurückgewiesen worden, weil diese Hypothek zur Sicherung einer Auseinandersetzungsforderung im Sinne des § 18 Ziff 3 UmstG bestellt worden und das für solche Rechte eingeräumte Umstellungsvorrecht nicht dadurch verloren gegangen sei, dass die Forderung auf die Beteiligten zu 2) übergegangen sei.

Gegen diesen Beschluss, der der Beteiligten zu 4) am 13. Mai 1952 zugestellt wurde, hat der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 23. Mai 1952 sofortige weitere Beschwerde eingelegt mit dem Anfügen, dass er die der Beteiligten zu 4) zustehenden Rechte in diesem Einzelfall selbst wahrnehme, und beantragt, die Entscheidung des Landgerichts in Dortmund vom 22. April 1952, soweit sie den Teilbetrag von 2.180,80 RM der Post Abt III Nr 5 betrifft, aufzuheben und festzustellen, dass dieser Betrag im Verhältnis 10 RM = 1 DM umgestellt ist.

Das Oberlandesgericht in Hamm möchte der Beschwerde stattgeben und die Sache zur erneuten Erörterung und Entscheidung an das Landgericht zurückverweisen. Es ist der Ansicht, dass das Umstellungsvorrecht regelmässig - von besonderen Ausnahmen abgesehen - durch Abtretung an eine Person verloren gehe, die nicht zu dem (nach § 18 Ziff 3 UmstG) bevorrechtigten Personenkreis gehöre. Es sieht sich jedoch gehindert durch den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 12. Juli 1951 IV ZR 33/51 (BGHZ 3, 135), in dem ausgesprochen ist, dass das Recht auf bevorzugte Umstellung gemäss § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG durch Abtretung der Forderung nicht verloren geht. Es hat daher auf Grund des § 28 Abs 2 FGG die Beschwerde dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Die Voraussetzungen für die Vorlage der Sache an den Bundesgerichtshof und die Entscheidung dieses Gerichts über die von dem Beteiligten zu 5) eingelegte weitere sofortige

Beschwerde (§ 28 Abs 2, 3 FGG) sind gegeben, jedoch kann die Beschwerde nicht sachlich beschieden werden, weil entgegen der in dem Vorlagebeschluss vertretenen Ansicht der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berechtigt ist, Beschwerde zu erheben.

Bei Streit oder Ungewissheit über die Umstellung eines Grundpfandrechts oder der dadurch gesicherten Forderung entscheidet auf Antrag über die Höhe des Umstellungsbetrages ausschliesslich das Amtsgericht des belegenen Grundstücks im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 6 Abs 1 Satz 1 und 2 der 40. DVO zum UmstG). Wird durch den Streit oder die Ungewissheit die nach den Vorschriften zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich entstandene Grundschuld berührt, so ist nach § 6 Abs 1 Satz 3 aaO Beteiligter auch die Stelle, die mit der Ausübung der Rechte aus dieser Grundschuld betraut ist. Diese Stelle ist im vorliegenden Fall die Beteiligte zu 4).

Während nach § 2 des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (LASG) in Verbindung mit Art 133 GrundG die durch dieses Gesetz begründeten Umstellungsgrundschuldrechte (§ 1) auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen sind, werden sie nach § 1 Abs 1 der 1. DVO zum LASG durch die Länder ausgeübt. Nach Abs 2 Satz 1 können diese die Ausübung anderen Stellen, vornehmlich auch Instituten des Realkredits, übertragen. Von dieser Befugnis hat das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht. Zu den Instituten, denen durch die 1. und 2. Anordnung zur Durchführung des LASG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. September und 10. November 1948 (GVObI für Nordrhein-Westfalen S 225 und 258) die Ausübung der Rechte aus den Umstellungsgrundschulden übertragen worden ist, gehört auch die Beteiligte zu 4). Ihre Zuständigkeit für die Ausübung dieser Rechte bezüglich des Grundstücks des Beteiligten zu 1) ergibt sich aus den §§ 1 und 2 Abs 1 der 1. Anordnung, da für sie auf diesem Grundstück eine

erststellige Hypothek in Abt III Nr 9 besteht. Über den Inhalt der ihr eingeräumten Rechte bestimmt § 3 der 1. Anordnung, dass die Stellen, denen nach § 1 aaO die Ausübung der Rechte aus der Umstellungsgrundschuld übertragen ist, diese Rechte treuhänderisch für das Land Nordrhein-Westfalen nach dessen Weisungen ausüben.

Aus dem Umstand, dass die in Nordrhein-Westfalen eingesetzten Verwaltungsstellen für Umstellungsgrundschulden bei der Ausübung dieser Rechte an die Weisungen des Landes gebunden sind, hat das vorlegende Gericht geschlossen, dass der Finanzminister des Landes als sein zuständiger Vertreter berechtigt sei, selbst in das Verfahren als Beteiligter an Stelle der sonst zuständigen Verwaltungsstelle einzugreifen, und dass ihm deshalb auch ein Beschwerderecht zugebilligt werden müsse. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Der erkennende Senat hat in dem Beschluss vom 12. Juli 1951 IV ZB 5/51 (BGHZ 3, 110 (120)) ausgeführt, dass die grundschuldverwaltenden Stellen an dem Verfahren nach § 6 der 40. DVO zum UmstG nicht wegen eigener Rechte, die durch die in ihm ergehenden Entscheidungen betroffen werden könnten, beteiligt sind, sondern wegen der ihnen übertragenen Aufgabe, die Rechte aus der nach dem umgestellten Recht entstandenen Umstellungsgrundschuld wahrzunehmen. Sie sind, wie es in dem Beschluss heisst, "Beteiligte kraft Amtes". Wie dort weiter dargelegt wird, kommen in dem Umstellungsverfahren nur ihre Handlungen in Betracht, welches auch immer die Rechtsbeziehungen zwischen ihnen und den Inhabern der betreuten Rechte oder den Ländern sind. An dieser Auffassung hält der Senat fest. Die Ausführungen des Vorlagebeschlusses und des in ihm angeführten Beschlusses des vorlegenden Gerichts vom 23. Juni 1952 - 15 W 35/52 - geben keinen Grund, von diesem Standpunkt abzugehen. Es kann nicht anerkannt werden, dass ein begründetes Bedürfnis besteht, dem Lande selbst und seinem Vertreter die Stellung eines Beteiligten im Umstellungsverfahren neben und anstatt

der grundschuldverwaltenden Stelle und damit auch ein Beschwerderecht einzuräumen. Ist diese Stelle der Aufsicht einer zentralen Instanz des Landes unterstellt und an ihre Weisungen gebunden, so kann diese auch die Weisung erteilen, in einem bestimmten Fall Beschwerde einzulegen, wenn dies nach Ansicht der Aufsichtsbehörde angebracht ist. Ein sachlich berechtigtes Interesse, dies selbst an Stelle der Verwaltungsstelle zu tun, ist nicht ersichtlich. Ein solches Beschwerderecht lässt sich auch nicht aus den Vorschriften der 40. DVO zum UmstG herleiten. Wenn in § 6 Abs 1 Satz 3 bestimmt wird, dass die grundschuldverwaltende Stelle "auch" Beteiligter an dem Verfahren sei, so bedeutet das nicht, dass ihr diese Stellung etwa neben dem Grundschuldberechtigten oder den Ländern eingeräumt sei. Es soll vielmehr nur klargestellt werden, dass an dem Umstellungsverfahren nicht nur diejenigen "beteiligt" sind, deren Rechtsstellung unmittelbar durch das Verfahren oder die darin zu erlassende oder erlassene Entscheidung über das Umstellungsverhältnis betroffen wird, und die daher schon infolgedessen ohne weiteres im Sinne des anzuwendenden Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Beteiligte sind (zB §§ 6, 13 und 20), sondern auch die Verwaltungsstelle, wenn durch das Verfahren und die Entscheidung die durch § 1 LASG begründete Umstellungsgrundschuld berührt wird, etwa weil bei einer Umstellung des Grundpfandrechts im Verhältnis 1 : 1 eine solche Umstellungsgrundschuld nicht zur Entstehung gelangt. Der Zweck der Bestimmung des § 6 Abs 1 Satz 3 der 40. DVO zum UmstG kann nur sein, eine Möglichkeit zu schaffen, dass die Rechte des Grundschuldgläubigers (Bundesrepublik Deutschland) hinreichend wahrgenommen werden, worauf schon in dem Beschluss des Senates vom 12. Juli 1951 IV ZB 5/51 hingewiesen ist. Aus § 6 Abs 1 Satz 3 aaO in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 2 Abs 1 LASG und 1 der 1. DVO z LASG ist aber mehr zu entnehmen. Es ergibt sich daraus, dass die Verwaltungsstelle

unter Ausschluss des Inhabers der von dem Verfahren berührten Umstellungsgrundschuld oder anderer Stellen wegen dieses Rechtes beteiligt ist und an ihre Stelle tritt. Die Wahrnehmung der Rechte aus der Grundschuld im Umstellungsverfahren soll in einer Hand vereinigt sein. Das ergibt sich aus der Regelung des Umstellungsverfahrens in der 40.DVO. Die in diesem Verfahren ergehenden Umstellungsbeschlüsse sind mit der sofortigen Beschwerde bzw der sofortigen weiteren Beschwerde anfechtbar (§ 6 Abs 3 Satz 1 bis 4 aaO). Ist die Beschwerdefrist für alle an dem Verfahren Beteiligten abgelaufen, so erwächst der Beschluss in formelle Rechtskraft; er kann nicht mehr geändert werden. Von dem Eintritt dieser Rechtskraft ist nach Abs 3 Satz 5 die Wirksamkeit des Beschlusses abhängig, sie erstreckt sich also über die unmittelbar Beteiligten hinaus, da er Gerichte und Verwaltungsbehörden bindet.

Es liegt daher im Interesse der Sache, dass die Zahl der Beteiligten nicht unnötig ausgedehnt wird. Denn jedem Beteiligten muss der Beschluss zugestellt oder nach § 16 Abs 2 FGG eröffnet werden, da die Beschwerdefrist für jeden getrennt mit der Zustellung oder Eröffnung an ihn beginnt (Schlegelberger FGG, 7.Aufl § 16 Anm 25; Keidel FGG § 22 Bem 2 b). Wenn daher § 6 Abs 1 Satz 3 der 40. DVO zum UmstG bestimmt, dass die grundschuldverwaltende Stelle beteiligt ist, so soll damit auch ausgeschlossen werden, dass der Inhaber oder eine andere Stelle sich wegen des Beteiligungsrechts auf dieses Recht beruft. Sie sind dadurch ausgeschlossen, dass die DVO die Verwaltungsstelle zum Beteiligten kraft Amtes macht. Daher kann der Beschwerdeführer zu 5) sich für das von ihm geltend gemachte Beschwerderecht nicht auf § 20 FGG berufen. Die Vorschrift des § 6 Abs 1 Satz 3 aaO enthält insoweit eine die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausschliessende Sonderregelung des Rechts der Beteiligung an dem Umstellungsverfahren.

Aus diesem Grunde muss die Beschwerde zurückgewiesen werden. Die Aufhebung des Lastenausgleichsgesetzes und der Durchführungsverordnungen hierzu durch § 373 Nr 2 LASG sowie die durch § 140 aaO verfügte Abänderung des § 6 Abs 1 Satz 3 der 40. DVO z UmstG konnten bei der hier zu treffenden Entscheidung nicht berücksichtigt werden, da das am 28. August 1952 in Kraft getretene Lastenausgleichsgesetz zur Zeit des Erlasses der Beschwerdeentscheidung noch nicht in Kraft war, sich rückwirkende Kraft nicht beigelegt hat und besondere Gründe für die Anwendung nicht vorlagen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Abs 4 Satz 1 der 40. DVO zum UmstG.

Dr. Lersch	Ascher	Raske
Johannsen	Kregel	